



Auf die Plätze!

Fertig!



**Los zum „Investitionspakt zur
Förderung von Sportstätten“
2020 und 2021!**



**Städtebauförderung in Nordrhein-Westfalen
„Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“**

**Programmaufruf für die Jahre
2020 und 2021**

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau
und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Juli 2020



Vorwort

Das neue Städtebauförderprogramm des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen: „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“



Es wird sportlich und das gleich in doppelter Hinsicht:

Der Bundes-Koalitionsausschuss hat am 3. Juni 2020 ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket beschlossen. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sollen Wohlstand und Beschäftigung gesichert und mit Investitionen in Sportstätten die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur gestärkt werden.

Damit die Maßnahmen des Paketes schnell auf den Weg gebracht und damit wichtige Impulse sehr zeitnah gesetzt werden können, ist im Bundeshaushaltsplan 2020 für den „Investitionspakt Sportstätten“ ein bundesweiter Verpflichtungsrahmen in Höhe von 150 Millionen Euro vorgesehen. Um die wichtigen Impulse zeitnah setzen zu können und die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen infolge der Corona-Pandemie zusätzlich zu unterstützen, erfolgen zudem einmalig eine gegenüber der Städtebauförderung verkürzte dreijährige Programmlaufzeit und eine erhöhte Finanzierungsbeteiligung des Bundes.

Dieser Aufruf will gewährleisten, dass noch in diesem Jahr Bundes- und Landesmittel durch die Städte und Gemeinden abgerufen und für das kommende Jahr Bundesmittel gebunden werden können. Unter der Voraussetzung, dass der Bund – wie vorgesehen – sein Engagement zur Förderung von Sportstätten fortsetzt, wird es auch für die Jahre 2022 bis 2024 weitere Aufrufe geben.

Anders als in den Regelprogrammen der Städtebauförderung erfolgt die Förderung zu einem Fördersatz in Höhe von 90 % (Bundesbeteiligung 75 %, Landesbeteiligung 15 %).

- **Für das Programmjahr 2020 hat das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des „Nordrhein-Westfalen-Programms I“ beschlossen, den in diesem Jahr auf die Kommunen entfallenden Eigenanteil von 10 % zu übernehmen, so dass sich der Landesanteil auf 25 % erhöht.**

Auf die Plätze! Fertig! Los zum „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“!

Ina Scharrenbach

Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundsätze	4
1.1	Präambel	4
1.2	Rechtsgrundlagen der Förderung	4
2	Voraussichtliches Programmvolumen	5
3	Fördervoraussetzung	6
4	Verfahren	7
4.1	Antragsberechtigung	7
4.2	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	7
4.3	Bemessungsgrundlage	7
4.4	Antragsverfahren	8
4.4.1	Mindestantragssumme und Förderhöchstgrenze	8
4.4.2	Abbau von Ausgaberesten	9
4.4.3	Antragstellung für das Programmjahr 2020 und 2021	9
4.4.4	Antragsfristen	10
5	Bekanntgabe des „Investitionspaktes Sportstättenförderung“ 2020 und 2021, öffentliche Darstellung der Städtebauförderung	10
5.1	Bekanntgabe des „Investitionspaktes Sportstättenförderung“ 2020 und 2021	10
5.2	Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung	11
6	Begleitinformationen zum „Investitionspakt Sportstättenförderung“	11
7	Abrechnung von Fördermaßnahmen	11
Anlage	Kontaktdaten der Bezirksregierungen	12



FÖRDERJAHRE 2020 UND 2021

Programmaufruf zum
„Investitionspakt Sportstättenförderung“

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Präambel

Sport dient der Bewegung und ermöglicht die Begegnung von Menschen mit unterschiedlichem gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen oder religiösen Hintergrund zu fördern. Sport schafft Gemeinschaftssinn und bildet so eine wichtige Stütze für das Miteinander vor Ort.

Ausreichend verfügbare und baulich gut ausgestattete Sportstätten sind als Teil der Daseinsvorsorge unerlässlich. Sie sind damit ein wertvoller Baustein für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sollen Wohlstand und Beschäftigung gesichert und mit Investitionen in Sportstätten die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur gestärkt werden.

Der Bund stellt auf der Grundlage des vom Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 mit dem Zweiten Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104 b Grundgesetz zur Umsetzung des „Investitionspaktes Sportstättenförderung“ zur Verfügung, die vom Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Investitionspaketes kofinanziert werden.

1.2 Rechtsgrundlagen der Förderung

Vorläufige Rechtsgrundlage:

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Artikels 104b Grundgesetz, auf Basis der zwischen der Bundesregierung und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen



des Bundes an die Länder sowie nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008)“ vom 22. Oktober 2008.

2 Voraussichtliches Programmvolumen

2020:

Vorbehaltlich der Gewährung zusätzlicher Finanzmittel im Bundes- sowie im Landeshaushalt für das Jahr 2020 werden für den Investitionspakt 2020 rund 47 Millionen Euro zur Förderung von Sportstätten in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen.

2021:

Vorbehaltlich der Beschlussfassungen über den Bundeshaushalt und den Landeshaushalt für das Jahr 2021 werden 31 Millionen Euro in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen.

Vorbehalt zum Programmaufruf:

Darüber hinaus erfolgt dieser Programmaufruf vorbehaltlich der Ausgestaltung und des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund und des hierfür erforderlichen Kabinettsbeschlusses der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Der Aufruf zum jetzigen Zeitpunkt soll gewährleisten, dass in diesem Jahr 2020 grundsätzlich die Möglichkeit besteht, Fördermittel aus dem Sonderprogramm „Investitionspakt Sportstättenförderung“ noch zu binden.

Hinweis für die Folgejahre nach 2021:

Nach dem Eckwertebeschluss der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2021 soll der „Investitionspakt Sportstättenförderung“ bis 2024 fortgesetzt werden.



3 Fördervoraussetzung

Die Finanzhilfen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen können eingesetzt werden für:

- **Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten dienen und**
- **Anlagen für den Breitensport, die die körperliche Fitness, den Ausgleich von Bewegungsmangel sowie den Spaß am Sport befördern.**

Förderfähig ist

- innerhalb von Programmgebieten der Städtebauförderung die bauliche Modernisierung und Erweiterung von Bestandsgebäuden, insbesondere die energetische Ertüchtigung der sportlichen Infrastruktur;
- außerhalb von Programmgebieten der Städtebauförderung die bauliche Modernisierung und Erweiterung von Bestandsgebäuden, insbesondere die energetische Ertüchtigung der sportlichen Infrastruktur, wenn ein besonderer Bedarf besteht und so die Erreichung der mit dem Investitionspakt verfolgten Ziele sichergestellt wird;
- im Falle der Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung der Ersatzneubau innerhalb und außerhalb von Gebieten;
- darüber hinaus der Neubau innerhalb bestehender Programmgebiete der Städtebauförderung, wenn dort nachweislich notwendige Infrastrukturen im Sinne dieses Investitionspaktes fehlen.

Vorrang in der Förderung haben Maßnahmen, die

- besonders vielen Menschen einen Zugang zur sportlichen Betätigung ermöglichen und/oder
- quartiersbezogene niederschwellige Angebote mit großer Reichweite für Kinder und Jugendliche zum Inhalt haben (zum Beispiel Parcouring, Dirtbike, PumpTrack, Kleinspielfelder, Basketballfelder oder Ähnliches).

Einrichtungen des Breitensports können auch dann gefördert werden, wenn sie in untergeordneten Teilen auch dem Leistungssport dienen.



Einrichtungen, die dem Schulsport dienen, sind dann förderfähig, wenn sie außerschulisch für die breite Bevölkerung geöffnet werden und deren Nutzung auch sichergestellt wird.

Die Herstellung von Barrierearmut und -freiheit ist bei den Maßnahmen grundsätzlich zu beachten.

4 Verfahren

4.1 Antragsberechtigung

Antrags- und empfangsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie können nach Maßgabe von Nummer 27 Absatz 3 der Förderrichtlinien „Stadterneuerung 2008“ die Mittel an Letztempfängerinnen und Letztempfänger weiterleiten.

Die auf kommunaler Ebene zuständigen Organisationseinheiten sollen die für Stadtplanung/Städtebauförderung zuständigen Stellen beteiligen, soweit diese nicht bereits federführend tätig werden.

4.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Fördermittel werden als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung im Rahmen der Projektförderung nach § 44 LHO i.V.m. den Förderrichtlinien „Stadterneuerung 2008“ ausschließlich zu den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben bewilligt.

Grundlage für die Förderfähigkeit von Maßnahmen sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 – FRL)“.

4.3 Bemessungsgrundlage

Die Förderung im „Investitionspakt Sportstättenförderung“ erfolgt für eine Antragstellung

- **2020 in Höhe von 100 %**,
- für das Jahr **2021 in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben**.



Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die den Gemeinden für die Vorbereitung und Durchführung einer Sportstätte entstehen.

Förderfähig sind alle Ausgaben nach den Kostengruppen der DIN 276:

- Nach DIN 276 ist für Hochbaumaßnahmen eine Kostenberechnung erforderlich.
- Für Tiefbaumaßnahmen eine Kostenschätzung ausreichend.

Die durch Verpachtung und/oder Vermietung genutzten Flächen dürfen in die Bemessungsgrundlage insoweit einbezogen werden, als dies zur Erreichung des Förderzwecks notwendig ist und es sich dabei um untergeordnete Anteile (bis höchstens 20 % der Grundfläche oder der zuwendungsfähigen Ausgaben) handelt. Die aus der Nutzung erwarteten Einnahmen sind zuschussmindernd zu berücksichtigen.

Von der Förderung bleiben ausgeschlossen:

- die Personal- und Sachkosten der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufbringung des Eigenanteils und der Verwendung oder Vorfinanzierung dieser Mittel,
- die Kostenanteile in der Höhe, in der die Erstempfänger bzw. die Letztempfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach §§ 9, 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können, in diesen Fällen reduziert sich die Bemessungsgrundlage auf die Nettoausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer),
- die Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen,
- die Ausgaben, die infolge des Verzichts auf Einnahmen entstehen (Abgaben- oder Ausgabenbefreiung).

4.4 Antragsverfahren

4.4.1 Mindestantragssumme und Förderhöchstgrenze

Die Aufnahme eines Antrags in den Investitionspakt 2020 ff. kann dann erfolgen, wenn der Förderbetrag mindestens **25.000 Euro** beträgt.

Die Höhe der Förderung beträgt je Maßnahme

- für Hochbaumaßnahmen höchstens **1.500.000 Euro**,
- für Tiefbaumaßnahmen höchstens **750.000 Euro**.



Höhere Investitionsbedarfe gehen zu Lasten der Antragsteller. Eine Aufteilung einer Maßnahme auf mehrere Förderanträge ist nicht zulässig.

Eine Förderung von eventuell entstehenden Mehrausgaben ist ausgeschlossen.

4.4.2 Abbau von Ausgaberesten

Vorrang bei der Programmentcheidung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen haben Maßnahmen in Kommunen, die eine zügige Durchführung der Maßnahme erwarten lassen und deren Ausgabereste sich in den Städtebauförderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen in einem vertretbaren Rahmen bewegen.

4.4.3 Antragstellung für das Programmjahr 2020 und 2021

Eine Antragstellung erfolgt für das Jahr 2020 und 2021 zeitgleich.

Für das Jahr 2020 ist zwingend bei Antragstellung ein Ratsbeschluss vorzulegen; dieser kann bis zum 30. Oktober 2020 (siehe unter Nummer 4.4.4) nachgereicht werden.

Nicht berücksichtigte Anträge aus dem Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier 2020“, die der inhaltlichen Zielsetzung dieses Aufrufes entsprechen:

- Maßnahmen nicht berücksichtigter Anträge aus dem Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier 2020“ können unter Beachtung sowohl der inhaltlichen Zielsetzung dieses Aufrufes als auch der Förderhöchstgrenzen nach Nummer 4.4.1 erneut eingereicht werden.

Unter Berücksichtigung der Nummern 4.4.1 bis 4.4.4 sind Anträge für den „Investitionspakt Sportstättenförderung“ 2020 und 2021 nach dem Antragsmuster den Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden in elektronischer Form sowie bis auf Weiteres in Schriftform zu übersenden.

- Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme besteht.
- Der Finanzierungsplan hat den Veranschlagungen im Bundes- und Landeshaushalt Rechnung zu tragen. Das heißt, dass die beantragte Maßnahme mit einem dreijährigen Verpflichtungsrahmen zu planen ist.
- Für eine Förderung kommen nur Maßnahmen in Frage, deren Antragsunterlagen vollständig vorliegen, die baufachlich geprüft und bewilligungsreif sind.



Wichtig!!! Priorisieren bei mehreren Antragstellungen

Sofern eine Kommune mehrere Anträge im Rahmen des „Investitionspaktes Sportstättenförderung“ stellt, sind diese von ihr zu priorisieren.

4.4.4 Antragsfristen

Förderanträge für den Investitionspakt 2020 sind bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung **bis zum 16. Oktober 2020** zu stellen.

Wichtiger Hinweis:

- In das Programmjahr 2020 können aufgrund der erforderlichen Mittelbindungen in diesem Jahr nur Anträge aufgenommen werden, deren Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die **einen schnellen Baubeginn** der Maßnahme erwarten lassen.

Förderanträge für den Investitionspakt 2021 sind bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung **bis zum 15. Januar 2021** zu stellen.

Nachrichtlich:

Für Förderanträge des Investitionspaktes „Sportstättenförderung 2022“ bitten wir um Beachtung, dass die Antragsfrist der 30. September 2021 sein wird.

5

Bekanntgabe des „Investitionspaktes Sportstättenförderung“ 2020 und 2021, öffentliche Darstellung der Städtebauförderung

5.1

Bekanntgabe des „Investitionspaktes Sportstättenförderung“ 2020 und 2021

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wird das Programm zum „Investitionspakt Sportstättenförderung“ für **das Jahr 2020 voraussichtlich Anfang Dezember 2020** unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie unter Beachtung der in den Ziffern 4.4.1 bis 4.4.4 genannten Antragsgrundsätze veröffentlichen. Für die in dieser Programmveröffentlichung aufgenommenen Projektanträge gilt sodann der vorzeitige Maßnahmebeginn als erteilt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.



Eine Veröffentlichung für **das Programmjahr 2021 wird voraussichtlich im Frühjahr 2021** unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie unter Beachtung der in den Ziffern 4.4.1 bis 4.4.4 genannten Antragsgrundsätze erfolgen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

5.2 Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung

Die Förderung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen.

- Die Förderung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form auszuweisen.
- Es sind die Logos der „Städtebauförderung“, des „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ sowie des „Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen“ zu verwenden.

Im Bewilligungsbescheid gegenüber den Kommunen wird zum Ausdruck gebracht, inwieweit die Förderung auf Finanzhilfen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen beruhen.

6 Begleitinformationen zum „Investitionspakt Sportstättenförderung“

Die Begleitinformationen sind in elektronischer Form vollständig und aussagekräftig durch die Kommunen auszufüllen. Die geförderten Städte und Gemeinden werden nach der Veröffentlichung der Programme von den Bezirksregierungen hierzu aufgefordert.

Sie sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern unter der nachfolgenden Web-Adresse zu erfassen:

<https://stbauf.bund.de/stbaufbi/>



7 Abrechnung von Fördermaßnahmen

Maßnahmen des **Programmjahres 2020** sind gegenüber der zuständigen Bezirksregierung **bis spätestens 31. Dezember 2025**, Maßnahmen des **Programmjahres 2021 bis spätestens 31. Dezember 2026** abzurechnen.

Anlage Kontaktdaten der Bezirksregierungen

Bei Fragen zum „Investitionspakt Sportstätten“ 2020 und 2021 wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Bezirksregierung, Dezernat 35 „Städtebau“.

Arnsberg

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/staedtebaufoerderung/an_staedtebaufoerderung/index.php

Detmold

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/035_Organisationsstruktur/index.php

Düsseldorf

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/staedtebaufoerderung/index.jsp

Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/35/staedtebaufoerderung/index.html

Münster

https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderprogramme_az/35_staedtebaufoerderung/index.html



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbw.nrw.de
www.mhkbw.nrw

Bildquellenhinweis

Titelfoto: © kulzfotolia - stock.adobe.com

© Juli 2020 / MHKBG

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbw.nrw.de/publikationen
Veröffentlichungsnummer **W-302**